

# Hinweise zum Antrag auf Einrichtungen einer Sperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

## 1. Sperren für die keine Begründung erforderlich ist:

Es erfolgt keine automatische Weitergabe der Sperre nach Nrn. 1.1 bis 1.4 an die Meldebehörde der weiteren Wohnung. Bitte bei dieser Meldebehörde die Sperre auch beantragen.

### 1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### 1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

### 1.3 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

### 1.4 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Altersjubiläen sind 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Der Bayerische Ministerpräsident, der Landrat und der Bürgermeister sind Mandatsträger, für die sich die Übermittlung nicht nach § 50 Abs. 2 BMG richtet, sondern nach Art. 34 BMG. Gratulationen gehören zu deren Dienstaufgaben.

### 1.5 Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, den Familiennamen, den Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprechen.

## 2. Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft; *evtl. können Nachweise gefordert werden*. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Für die bayerischen Meldebehörden wurde durch Verwaltungsvorschrift geregelt, dass für die Eintragung einer Auskunftssperre ein strenger Maßstab anzulegen ist. Um zu vermeiden, dass sich Schuldner durch eine Auskunftssperre dem Zugriff von Gläubigern entziehen, hat die Meldebehörde bei entsprechenden glaubhaften Anfragen von Gläubigern erneut zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auskunftssperre (noch) vorliegen.

Auskunftssperren gelten nur im Hinblick auf Anfragen von Privaten und nicht öffentlichen Stellen. Datenübermittlungen an andere Behörden und sonstige öffentlichen Stellen sind auch bei Vorliegen einer Auskunftssperre möglich.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet.

## 3. Auskünfte, die der Zustimmung bedürfen

Die Erteilung von Auskünften zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ausdrücklich eingewilligt hat.